

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Verl

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke in der Gemarkung Verl, Flur 12, Flurstücke 10, 19, 134, 135, 136 und 197. Weil der oder die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 33415 Verl gelegene Grundstück mit der Lagebezeichnung „Lemster“ sowie der Katasterbezeichnung Gemarkung Verl, Flur 12, Flurstück 132. Dieses Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke Nr. 10, 19 und Nr. 134 an. Im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger Eigentumsrecht nach dem Wassergesetz“ als Eigentümer angegeben. Der oder die Eigentümer dieses Grundstücks sind jedoch nicht ermittelt.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschriften vom 25.01.2022 zur Geschäftsbuchnummer 21274 und 21275 in der Zeit

vom 10.02.2022 bis 11.03.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Matthias Rötter,

Bielefelder Straße 215, 33415 Verl während der Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 07.30 bis 13.30 Uhr.

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhaber und Inhaberrinnen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über die erfolgte Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05246-6690 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere

elektronische Postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des §55a Abs.5 Satz3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts NRW (<http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e-rechtsverkehr>) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter

<http://www.vermessung-roetter.de/bekanntmachung.htm>

einsehbar.

Verl, den 26.01.2022

Gez.
Dipl.-Ing. Matthias Rötter,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur